

**Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 27.04.2015**

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
5.01.	Gemeinde Nuthe-Urstromtal		<p>- In § 1 Abs. 2 der Verordnung wird der 5 m Schutzbereich um jedes Naturdenkmal bemängelt; pauschale Entfernung, die nicht fachlich begründet ist</p> <p>- Ist bei der rot umrandeten Fläche der Schutzbereich bereits mit einbezogen?</p> <p>- Wie definiert die Behörde</p>	<p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz des Naturdenkmals möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale weitgehend zu verhindern.</p> <p>- Der Standort und die Lage der Naturdenkmale sind in der Verordnung eindeutig beschrieben und dargestellt. Der 5 m Schutzbereich ist nicht Bestandteil der Darstellung in der Karte. Dies wurde durch die Neuregelung in § 1 Abs. 4 der Verordnung eindeutig geregelt</p> <p>- Der Begriff Baumlücken wird im</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>Baumlücken?</p> <p>- In Anlage 1 der Verordnung wird der Schutzgrund „naturgeschichtliche Gründe“ nicht definiert, für eine nachhaltige Sicherung, sollte erkennbar sein um was geht.</p> <p>- Der § 5 Abs. 3a u. 3b der Verordnung (Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln) macht die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen unmöglich; dem steht § 5 Bundesnaturschutzgesetz entgegen, der eine standortangepasste und eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit</p>	<p>Zusammenhang mit Alleen und Baumreihen (§ 1 Abs. 2c der Verordnung) verwendet und ist ein gebräuchlicher Begriff. Er steht für baumfreie Flächen zwischen 2 Bäumen innerhalb einer als Naturdenkmal geschützten Allee oder Baumreihe.</p> <p>- Dies ist im Rahmen der Verordnung nicht vorgesehen; hier wird der Unterschutzstellungsgrund nur kurz genannt. Diese ergeben sich aus § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Die untere Naturschutzbehörde hat für die unter Schutz gestellten Naturdenkmale die Gründe einzeln erfasst und dokumentiert. Die Aufnahme dieser in die Verordnung wäre zu umfassend.</p> <p>- Der § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz definiert eine ordnungsgemäße landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des Naturschutzes. Er legt insbesondere Kriterien für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit einer Bodennutzung fest. Der § 5 Bundesnaturschutzgesetz trifft jedoch keine Aussage darüber, dass</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>sichernde Landwirtschaft vorsieht.</p> <p>- § 6 Abs. 2 der Verordnung bietet der Behörde die Möglichkeit Eingriffe in die Flächenbewirtschaftung zu veranlassen ohne dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte beteiligt wurde.</p>	<p>eine den Kriterien des § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende Bodennutzung automatisch im Einklang mit den Vorschriften und Zielen des Naturschutzes steht und daher in jedem Fall zulässig sein soll. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist daher insoweit zulässig als es der Schutzzweck erfordert.</p> <p>In § 5 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige Handlung mit den Maßgaben der Absätze 3a, 3b und 3c aufgenommen worden. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen.</p> <p>- § 6 Abs. 2 der Verordnung regelt die Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigte für Maßnahmen zur Sicherung, Pflege oder Entwicklung von Naturdenkmalen. Diese</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>Der Paragraph führt zu einem enteignungsgleichen Eingriff, der nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.</p>	<p>verordnungsrechtliche Regelung basiert auf die bereits per Gesetz (§ 65 Bundesnaturschutzgesetz) bestehende Duldungspflicht für Maßnahmen des Naturschutzes. Die Interessen des Eigentümers werden dadurch gewahrt, dass durch die zu duldenden Maßnahmen keine unzumutbare Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung eintreten darf. Aufgrund der Einwendung wurde § 6 der Verordnung durch die Regelung „Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu unterrichten.“ ergänzt. Dadurch wird dem Verpflichteten die Möglichkeit gegeben, sich darauf einzustellen, dass auf seinem Grundstück Maßnahmen durchgeführt werden.</p>
5.04.	Stadt Zossen	B0724	<p>– Befindet sich direkt vor dem Gesamtschulgelände Dabendorf. bei Gefahr ist kein unmittelbares Eingreifen der Gemeinde möglich, da die untere Naturschutzbehörde 3 Tage vorher benachrichtigt werden muss. Gleiches gilt für Maßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner.</p>	<p>- Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung sind Maßnahmen, die der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr dienen, sofort zulässig. Diese sind unmittelbar, nicht 3 Tage vorher anzuzeigen. Über besondere Maßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner ist im Einzelfall zu entscheiden. Diese Maßnahmen sind keine Gefahrenabwehrmaßnahmen und</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>können geplant ausgeführt werden. Bei starkem Befall kann die Bekämpfung auch eine Sicherungsmaßnahme sein, die nach § 5 Abs. 1b der Verordnung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.</p>
5.06.	Stadt Luckenwalde		<p>- Ausführlichere Begründungen des Schutzgrundes.</p> <p>- Pauschaler 5 m Schutzbereich in § 1 der Verordnung nicht gedeckt, § 28 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz schützt bereits ausreichend. Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz enthält keine Aussage über Zulässigkeit von Schutzbereichen.</p>	<p>- Diese sind im Rahmen der Verordnung nicht vorgesehen; hier wird der Unterschutzstellungsgrund nur kurz genannt. Diese ergeben sich aus § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Die untere Naturschutzbehörde hat für die unter Schutz gestellten Naturdenkmale die Gründe einzeln erfasst und dokumentiert. Die Aufnahme dieser in die Verordnung wäre zu umfassend.</p> <p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz eines Naturdenkmals möglich die Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		B0260, B0173	<p>- Im Schutzbereich sind Gewerbebetrieb (Steinmeyer Mühle) oder Teile des Schulgeländes und Verkehrsflächen.</p>	<p>schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern.</p> <p>- Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung bleiben rechtmäßig bestehende Nutzungen zulässig. Ein Schutz der Umgebung dieser Naturdenkmale ist erforderlich, denn gerade Bäume, die bereits hohen Belastungen durch Verdichtungen und Versiegelungen des Bodens ausgesetzt sind, reagieren auf Veränderungen oder einer weiteren Verschlechterung der Standortbedingungen besonders empfindlich. Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung sind geeignet einer solchen Veränderung vorzubeugen und die Bäume zu schützen und zu erhalten.</p>
5.05.	Berliner Stadtgüter		<p>- Eigentums- und Pachtflächen sind betroffen. Durch § 5 Abs. 3 der Verordnung ist eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nicht möglich, weil die Ausbringung von Gülle, Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie eine Beweidung im Schutzbereich verboten sind.</p>	<p>- Der § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz definiert eine ordnungsgemäße landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des Naturschutzes. Er legt insbesondere Kriterien für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit einer Bodennutzung fest. Der § 5 Bundesnaturschutzgesetz trifft jedoch keine Aussage darüber, dass eine den Kriterien des § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>entsprechende Bodennutzung automatisch im Einklang mit den Vorschriften und Zielen des Naturschutzes steht und daher in jedem Fall zulässig sein soll. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist daher insoweit zulässig als es der Schutzzweck erfordert. In § 5 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als zulässige Handlung mit den Maßgaben der Absätze 3a, 3b und 3c aufgenommen worden. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des Naturhaushaltes. Die in § 5 Abs. 3a und 3b der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen. Die Regelung zur Beweidung wurde zugunsten der Landwirtschaft aufgrund der Einwendungen insofern geändert, dass diese nun zulässig ist, wenn die nach der Verordnung geschützten Naturdenkmale in geeigneter Weise gegen Verbiss, Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		B0842 (3 Eichen)	<p>- Verortung ist nicht möglich, bitten um Ausschilderung.</p> <p>- Hinweis, dass die Flurstücksbezeichnungen in der Anlage 1 der Verordnung und auf den Auszügen aus den Liegenschaftskarten nicht immer übereinstimmen, da Grundstücksteilungen in der tabellarischen Zusammenstellung (Anlage 1 der Verordnung) nicht berücksichtigt wurden.</p>	<p>weidende Nutztiere geschützt werden. Diese Art und Weise der Beweidung entspricht den Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.</p> <p>- Eine Beschilderung wird nach der Unterschutzstellung erfolgen.</p> <p>- Entsprechend dem Hinweis wurden Korrekturen vorgenommen. Grundsätzlich beziehen sich alle Grundstücksangaben auf die Daten des automatischen Liegenschaftskatasters mit dem Stichtag 11.09.2013. Eine nochmalige Aktualisierung erfolgte vor der Beschlussfassung der Verordnung durch den Kreistag.</p>
5.07.	Gemeinde Großbeeren		<p>- Fehlende Gegenüberstellung der Verordnung 2004 mit dem Entwurf der Verordnung 2013, wodurch ein unmittelbarer Vergleich erschwert wird.</p>	<p>- Dies ist zutreffend. Jedoch hat sich der Landkreis im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Entsprechend dem § 9 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz wurden der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten ausgelegt bzw. zur Stellungnahme versandt. Sofern jemand einen Vergleich anstellen möchte, muss er sich die dafür erforderlichen</p>



Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Reduzierung der Naturdenkmale wird abgelehnt (von 21 auf 11).</p>	<p>Unterlagen selbst zusammenstellen. Für dieses neue Unterschutzstellungsverfahren ist rechtlich nur relevant, was als Naturdenkmal geschützt, nicht was nicht unter Schutz gestellt werden soll. Eine Betroffenheit kann nur aus Einschränkungen, die sich aus einer Unterschutzstellung ergeben, abgeleitet werden. Da ein Anspruch auf Unterschutzstellung eines Objektes nicht besteht, kann sich eine Betroffenheit nicht daraus ergeben, dass etwas nicht geschützt wird.</p> <p>- Es fand eine kritische Bewertung der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine Neubewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten potentiellen Naturdenkmale</p> <p>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde, die Quelle am</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</p> <p>Entsprechend dem § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz können zu Naturdenkmalen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder</li> <li>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</li> </ol> <p>rechtsverbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben.</p> <p>In der Kategorie der Bäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen („B“) galt es, auf Grund der Vielzahl der bereits festgesetzten Naturdenkmale und den vorliegenden Neuvorschlägen Auswahlkriterien festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hohes Alter, das weit über das</li> </ul>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>wirtschaftliche Nutzungsalter hinausgeht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- besondere Größe und Gestalt, so dass die Bäume in Höhe und/oder Stammdurchmesser die normal bekannten Ausmaße überschreiten und durch Wuchs- und Erscheinungsform eine imponierende Gestalt einnehmen,</li> <li>- besondere Wuchsformen, die vom Normalbau der jeweiligen Baumart erheblich abweichen, z. B. bizarre Gestalten, Verwachsungen, mächtig ausladende Krone, Mutationen wie schlitzblättrige Buche o.ä.,</li> <li>- nachgewiesene kulturhistorische Bedeutung, historische Hintergründe, z. B. Gerichts- und Opferbäume oder Beziehungspunkte zu geschichtlichen Ereignissen und</li> <li>- seltene Arten.</li> </ul> <p>Konkret für die Kategorie „B“ wurde entschieden, dass in der Regel nur Eichen und Linden ab einem Stammumfang von mindestens 4 m, und Ulmen ab einem Stammumfang von mindestens 3,5 m zu berücksichtigen sind.</p> <p>Weiterhin wurde nochmals das besondere Schutzerfordernis aus § 28 Bundesnaturschutzgesetz im</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Gemeinde fordert die zusätzliche Aufnahme von 13 Objekten in den aktuellen Entwurf, darunter 9 Altobjekte und 4 Neuvorschläge (siehe Liste als Anhang zur Einwendung).</p>	<p>Verhältnis zum gesetzlichen Alleenschutz (§ 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) bewertet.                  Eine untergeordnete Rolle spielte bei der Auswahl auch die haushaltsrechtliche Situation des Landkreises.                  Zuständig für Maßnahmen, die über die bloße Verkehrssicherung der Naturdenkmale hinausgehen ist der Landkreis. Ziel solcher zum Teil recht kostenintensiven Maßnahmen ist der Erhalt der Naturdenkmale.                  Die Bewertung der potentiellen Objekte unter Beachtung der o.g. Kriterien ergab eine deutliche Reduzierung der Anzahl zu schützender Naturdenkmal.</p> <p>- die aufgeführten Objekte wurden nicht in die Liste der Naturdenkmale des Landkreises aufgenommen, weil sich diese Objekte nicht als besondere Einzelschöpfungen der Natur gegenüber anderen Objekte der gleichen Art hervorheben. Damit fehlt es an dem entscheidenden Merkmal zur Qualifizierung als Naturdenkmal. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				Möglichkeit, dass Kommunen gemäß § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz geschützte Landschaftsbestandteile (hier auch einzelne, besondere Bäume der Gemeinde) ausweisen können.
5.03.	Landgut Hennickendorf GmbH		<p>- Der § 3e muss dahingehend korrigiert werden, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht generell verboten wird. Im Einzelfall ist dadurch eine Schädigung des Naturdenkmals möglich.</p> <p>Der § 5 Abs. 3 der Verordnung verbietet die organische Düngung, diese gehört jedoch zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz und muss erlaubt sein.</p>	<p>- Der § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz definiert eine ordnungsgemäße landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des Naturschutzes. Er legt insbesondere Kriterien für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit einer Bodennutzung fest. § 5 Bundesnaturschutzgesetz trifft jedoch keine Aussage darüber, dass eine den Kriterien des § 5 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende Bodennutzung automatisch im Einklang mit den Vorschriften und Zielen des Naturschutzes steht und daher in jedem Fall zulässig sein soll. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist daher insoweit zulässig als es der Schutzzweck erfordert. Bei den ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um besonders sensible Bereiche des</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Problem: § 3 Abs. 2i der Verordnung in Bezug auf Koppelzäune. Koppelmaterial das nicht mehr als 20 cm in den Boden eindringt muss erlaubt sein.</p>	<p>Naturhaushaltes. Die in § 3 Abs. 2 e der Verordnung aufgeführten Mittel sind geeignet die Naturdenkmale nachhaltig zu beeinträchtigen und zu schädigen. Daher ist es auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 3 der Verordnung prinzipiell verboten, diese auszubringen. Eine individuelle Abstimmung mit einzelnen Nutzern insbesondere wegen der starken Verunkrautung einer Fläche oder Schädlingsbefall ist möglich. Sofern es sich um Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen handelt, sind diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde (§ 5 Abs. 1b der Verordnung) zulässig. Andernfalls ist ein Befreiungsverfahren erforderlich.</p> <p>- Einfriedungen jeglicher Art fallen unter die Begriffsbestimmung bauliche Anlage und unterliegen daher dem Verbot des § 3 Abs. 2 h der VO. Demnach ist die Errichtung von Koppelzäunen nicht zulässig und bedarf einer Befreiung. Eine Freistellung von der Befreiungspflicht ist zum Schutz der ND nicht möglich. Insbesondere</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Der Ausschluss einer Beweidung in § 5 Abs. 3c der Verordnung könnte dazu führen, dass es auf einigen Standorten zu einer ungewollten Entwicklung der Flora kommt.</p> <p>- Die Liste der aufgezählten Düngestoffe in § 5 Abs. 3b der Verordnung ist unvollständig und nicht zielführend.</p>	<p>kann durch den Standort des Zaunes selbst oder auch durch die Arbeiten zur Errichtung des Zaunes eine Schädigung des ND eintreten. Aufgrund der bestehenden Befreiungspflicht ist es der Behörde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen möglich, darauf Einfluss zu nehmen.</p> <p>- Die Regelung zur Beweidung wurde zugunsten der Landwirtschaft aufgrund der Einwendungen so geändert, dass diese nun zulässig ist, wenn die nach der Verordnung geschützten Naturdenkmale in geeigneter Weise gegen Verbiss, Trittschäden und sonstige Beschädigungen durch weidende Nutztiere geschützt werden. Diese Art und Weise der Beweidung entspricht den Leitlinien der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.</p> <p>- In der Liste wird der allgemeine Begriff Dünger verwendet. Dieser steht für alle Substanzen, welche wachstums-, ertrags- oder qualitätsfördernd sind oder aber die Qualität des Bodens verbessern. Dieser Begriff umfasst demnach alle</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- In dem in § 1 Abs. 2 der Verordnung definierten Schutzbereich ist eine Handpflege- bzw. Bearbeitung innerhalb der Schutzbereiche nicht möglich und kann auch nicht gewährleistet werden. Die Begrenzungen müssen den örtlichen Bedingungen angepasst werden.</p>	<p>Düngemittel, auch die, die nicht namentlich angeführt sind. Die Liste ist daher abschließend und vollständig.</p> <p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz des Naturdenkmals möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale weitgehend zu verhindern.</p>

- Insgesamt gingen zu der Verordnung 6 Einwendungen ein.
- Die öffentliche Auslegung erfolgte mit Unterlagen, die den aktuellen Gesetzesvorgaben angepasst wurden.
- Da durch das öffentliche Auslegungsverfahren alle Bürger, Betriebe und Institutionen nochmals die Möglichkeit erhielten, Einwände und Anregungen vorzubringen, erfolgt keine Schlechterstellung der der beteiligten Träger der öffentlicher Belange. Die geänderte Regelung der Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit für Naturdenkmale stellt keine Verschärfung der Verordnung dar, da sich diese direkt aus dem Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz ergibt (§ 29 Abs.4).